

## **K O S T E N O R D N U N G** **des Landkreises Konstanz** **für die Inanspruchnahme von Leistungen der Kreisbildstelle**

Der Kreistag des Landkreises Konstanz hat in seiner Sitzung am 22.10.2001 folgende Kostenordnung für die Inanspruchnahme von Leistungen der Kreisbildstelle beschlossen:

### **1. Allgemeine Geschäftsbedingungen**

- 1.1 Ein Entgelt ist bei gewerblicher oder im Interesse einzelner liegender Inanspruchnahme zu entrichten.
- 1.2 Schuldner des Entgeltes ist der jeweilige Vertragspartner, in dessen Namen der Nutzungsvertrag abgeschlossen wurde. Mehrere Vertragspartner haften gesamtschuldnerisch.
- 1.3 Ab dem 01. Januar 2002 gelten die festgelegten Euro-Beträge.
- 1.4 Das Nutzungsentgelt ist vor Aushändigung des Gerätes bar zu entrichten oder innerhalb eines Monats nach Erhalt der Rechnung zur Zahlung fällig.
- 1.5 Im Falle des Zahlungsverzugs werden die gesetzlichen Verzugszinsen erhoben.
- 1.6 Für gestundete Beträge werden Stundungszinsen in Höhe von jährlich 6 % erhoben.
- 1.7 Transport und Verwand der Gegenstände gehen auf die Gefahr und zu Lasten des Benutzers. Im Übrigen gelten für die im Zusammenhang mit der Benutzung von kreiseigenen Einrichtungen und deren Geräten/Gegenständen entstehenden Schäden (Personen- und Sachschäden) die Haftungsbestimmungen des BGB.
- 1.8 Gerichtsstand ist Konstanz.

### **2.0 Entgelte**

- 2.1 Öffentliche Schulen sind von der Zahlung eines Entgeltes grundsätzlich befreit. Dies gilt gleichermaßen für die Inanspruchnahme der Kreisbildstelle für Aufgaben der Jugendarbeit und Erwachsenenbildung (z. B. gemeinnützige Vereine, Institutionen der Jugend- und Altenpflege, Kindergärten).

2.2 Im übrigen werden folgende Entgelte festgesetzt:

ab 01.01.2002

<b>2.2.1 Auf- und Abbau</b>	
Auf- und Abbau von Fremdgeräten und Geräten der Kreisbildstelle je angefangener Stunde Arbeitszeit	13,00 Euro
<b>2.2.2 Inanspruchnahme von Geräten der Kreisbildstelle</b>	
Dia-Projektoren	10,00 Euro
Episkop (klein)	5,00 Euro
Episkop (groß)	10,00 Euro
Super 8 – Filmprojektor	10,00 Euro
16mm – Filmprojektor	15,00 Euro
Video-Abspielgerät	10,00 Euro
DVD-Abspielgerät	15,00 Euro
Video-Digital-Kamera Digital 8	26,00 Euro
Video-Großbildprojektor	41,00 Euro
Video-Datenprojektor	51,00 Euro
Video-Nachbearbeitungsgerät	26,00 Euro
Kassettenrecorder	5,00 Euro
Stativleinwand bis 2m	8,00 Euro
Kasten-Leinwand bis 2m	20,00 Euro
Gestellleinwand 3 m	23,00 Euro
Gestellleinwand 2,7 x 3,6m	23,00 Euro
Projektionstische	5,00 Euro
Tageslichtprojektoren	15,00 Euro
Digital-Kamera	26,00 Euro
16mm Filme je Rolle	8,00 Euro
Video-Kassetten	2,50 Euro
Dia-Serie je Kästchen	2,50 Euro
Kurse zum Erwerb eines Filmvorführscheines	10,00 Euro

<b>2.2.3 Zuschläge bei Zeitüberschreitungen</b>	
Bei Überschreitung der festgesetzten Ausleihzeit kann folgender Zuschlag erhoben werden:	
Je Überschreitungstag	2,50 Euro
Dies gilt auch bei Überschreitungen von Entleihern, die von einem Nutzungsentgelt befreit sind.	

2.3 Medien werden in der Regel für 8 – 10 Tage, an auswärtige, mit dem Fahrdienst belieferte Schulen für 3 Wochen, ausgeliehen.

2.4 Maßgebend für die Berechnung der Entgelte ist die Dauer der Abwesenheit der Geräte von der Kreisbildstelle nach Anzahl der Arbeitstage. Arbeitsfreie Tage sowie der Rückgabetag, soweit die Rückgabe vormittags erfolgt, werden nicht angerechnet.

2.5 Entgelte für neuartige Geräte, die unter 2.2 noch nicht aufgeführt sind, werden von der Verwaltung in Anlehnung an bereits vorhandene, ähnliche Geräte festgesetzt.

2.6 Die Vervielfältigung aller entliehenen Medien ist untersagt.

**3. Diese Kostenordnung tritt mit Wirkung vom 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig treten die Regelungen bezüglich der Inanspruchnahme der Kreisbildstelle der Kostenordnung des Landkreises Konstanz vom 10.12.1999 außer Kraft.**

Konstanz, den 22.10.2001

Gez.  
F. Hämmerle, Landrat